

AZ: -20.4-al-te- Frau Alffen

**Drucksache Nr.: 0859/2018/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	07.09.2021	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	14.09.2021	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister / Stadtrat Dörflinger

**Verhandlungsgegenstand:**

**Städtische Beteiligungen:  
Muster-Gesellschaftsvertrag der Stadt  
Neumünster  
hier: Beschlussfassung über die  
geänderten Gesellschaftsverträge**

**A n t r a g :**

1. Das als Anlage 1 vorgelegte modifizierte Muster eines Gesellschaftsvertrags für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), an denen die Stadt Neumünster unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (Muster-Gesellschaftsvertrag der Stadt Neumünster – M-GV-NMS), wird beschlossen.
2. Den als Anlagen 3 bis 14 vorgelegten, an den Muster-Gesellschaftsvertrag der Stadt Neumünster angepassten Änderungen der Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen mit Geschäftsanteilen über 75,0 % wird zugestimmt.
3. Den als Anlage 17 vorgelegten Änderungen der Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen mit Geschäftsanteilen unter 75,0 % wird zugestimmt.

4. Die vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung erteilten und als Anlage 18 vorgelegten Ausnahmegenehmigungen für die städtischen Beteiligungen werden zur Kenntnis genommen.

**ISEK:**

Konzernstruktur stärken

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- Ja, positiv
- Ja, negativ
- Nein

## **B e g r ü n d u n g :**

**Antrag 1: Modifizierte Version des M-GV-NMS:**

In der Sitzung der Ratsversammlung am 30. März 2021 wurde der Muster-Gesellschaftsvertrag der Stadt Neumünster (im Folgenden „M-GV-NMS“) beschlossen.

Für nähere Ausführungen zur Ausgangslage und inhaltlichen Erörterungen zum M-GV-NMS wird auf die Beschlussvorlage Nr. 0540/2018/DS verwiesen.

In Folge der Prüfung der durch die städtischen Beteiligungen anschließend vorgelegten Entwürfe der an den M-GV-NMS angepassten Gesellschaftsverträge wurden mehrere Abweichungen identifiziert, deren unternehmensübergreifende Aufnahme in alle Gesellschaftsverträge als durchaus sinnvoll erachtet wurde, wie bspw. die Möglichkeit zur Abhaltung von Sitzungen mittels Videokonferenzen.

Zur Vollständigkeit wurde auch der M-GV-NMS entsprechend der mit Anlage 1 vorgelegten Fassung modifiziert. Eine Gegenüberstellung der durch die Ratsversammlung am 30. März 2021 beschlossenen Version des M-GV-NMS in der Fassung vom 8. Februar 2021 sowie der modifizierten Version in der Fassung vom 21. Mai 2021 ist der Anlage 2 zu entnehmen.

**Antrag 2.: Neufassungen der Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen mit Geschäftsanteilen von über 75,0 %**

Mit schriftlichem Gesellschafterbeschluss vom 31. März 2021 wurden die städtischen Eigengesellschaften angewiesen, ihre Gesellschaftsverträge sowie die Gesellschaftsverträge der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), an denen sie unmittelbar oder mittelbar zu mind. 5 % beteiligt sind, an die Vorgaben des M-GV-NMS anzupassen und die Entwürfe der angepassten Gesellschaftsverträge der Stadt Neumünster bis zum 30. April 2021 zuzusenden.

Die Gesellschaften wurden gebeten, vom M-GV-NMS nur in solchen Fällen abzuweichen,

in denen es unternehmensspezifisch geboten schien. Etwaige Abweichungen sollten der mit dem M-GV-NMS beabsichtigten Vereinheitlichung und Standardisierung der Gesellschaftsverträge und insbesondere den avisierten Informations- und Beteiligungsrechten der Stadt Neumünster nicht entgegenstehen.

Auf Grundlage dessen wurden die von den Gesellschaften übermittelten Vertragsentwürfe in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Recht geprüft und unternehmensspezifisch notwendige sowie den o.g. Rahmenbedingungen nicht widersprechende Abweichungen in den als Anlagen 3 bis 14 vorgelegten Vertrags-Versionen berücksichtigt.

Im Ergebnis wurden alle eingebrachten unternehmensspezifischen Ergänzungen übernommen und auf Grundlage der bisher geltenden Gesellschaftsverträge darüber hinaus z.T. noch weitere Regelungen ergänzt. Weitere nicht unternehmensspezifische Abweichungen vom M-GV-NMS blieben aufgrund der bestehenden Beschlusslage der Ratsversammlung vom 30. März 2021 in ihrer Ursprungsfassung unberührt.

Neben den generellen Firmenspezifika (Name, Sitz, Zweck, Gegenstand, Stammkapital, Organe) wurden darüber hinaus z.T. noch weitere spezifische Abweichungen in den Verträgen berücksichtigt:

FEK-Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH:

Berücksichtigung unternehmensspezifischer Regelungen zur Gemeinnützigkeit (§ 3), zur Anwendung des Drittelbeteiligungs- und Betriebsverfassungsgesetzes (§ 4, § 9 Abs. 2 Ziffer 2 b), § 10 Abs. 1) sowie zur Bestellung einer Konzern-Gleichstellungsbeauftragten (§ 14 Abs. 5).

Holstenhallen Neumünster GmbH:

Berücksichtigung unternehmensspezifischer Regelungen zu EFRE-Mitteln (§ 2 Abs. 4, § 17 Abs. 1), zur Gewinnerzielungsabsicht (§ 2 Abs. 5, § 17 Abs. 2), zu den öffentlichen Einrichtungen und den Leistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (§ 2 Abs. 6) sowie zu Anteilsveräußerungen (§ 5).

Holstenhallen Service GmbH:

Berücksichtigung unternehmensspezifischer Regelungen zu Anteilsveräußerungen (§ 5) sowie zur Aufsichtsratsbesetzung (§ 9 Abs. 1).

SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH:

Berücksichtigung unternehmensspezifischer Regelungen zur Entlastung der Aufsichtsräte der Tochterunternehmen (§ 7 Abs. 2 Ziffer 2 c)), zur Besetzung des Aufsichtsrates (§ 8 Abs. 3 und 7), zur Konkretisierung der Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates (§ 9 Abs. 4 Ziffer 3, 4, 5 und 7), zur Organisation der Geschäftsführung (§ 10) sowie zur Bestellung einer Konzern-Gleichstellungsbeauftragten (§ 12 Abs. 5); darüber hinaus redaktionelle und materielle Anpassung des Unternehmensgegenstandes (§ 2 Abs. 2) sowie redaktionelle Anpassung zur Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (Streichung ursprünglich § 7 Abs. 2 Ziffer 2 b), § 8 Abs. 5 2. Halbsatz).

Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH:

Berücksichtigung unternehmensspezifischer Regelungen zum Verlustausgleich (§ 4 Abs. 3 und 4), zur Besetzung des Aufsichtsrates (§ 8 Abs. 3, 4, 7 und 8) sowie zum Entfall der Verpflichtung zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten aufgrund der Unternehmensgröße und der geringen Mitarbeiterzahl (§ 12; es wird auf die als Anlage 16 beigefügte Stellungnahme der Gleichstellungsstelle verwiesen).

Wohnungsbau GmbH Neumünster:

Berücksichtigung unternehmensspezifischer Regelungen zur Preisbildung (§ 2 Abs. 4), zu Rechtsgeschäften mit Organmitgliedern (§ 6), zur Rücklagenbildung (§ 17), zum Bilanzgewinn (§ 18) sowie zum Bilanzverlust (§ 19); darüber hinaus Anpassung des Unternehmensgegenstandes durch Ausweitung des Tätigkeitsbereichs auf öffentliche

Einrichtungen wie Kindergärten und Schulen (§ 2 Abs. 2 Satz 3).

FEK-MED Krankenhaus-Service-Gesellschaft mbH:

Berücksichtigung unternehmensspezifischer Modifikationen hinsichtlich des gesellschaftsrechtlich nicht installierten Aufsichtsrats sowie zur Bestellung einer Konzern-Gleichstellungsbeauftragten (§ 10 Abs. 5).

MVZ FEK Neumünster GmbH:

Berücksichtigung unternehmensspezifischer Modifikationen hinsichtlich des gesellschaftsrechtlich nicht installierten Aufsichtsrats, zur ärztlichen Leitung (§ 10) sowie zur Bestellung einer Konzern-Gleichstellungsbeauftragten (§ 11 Abs. 5).

SWN Bäder und Freizeit GmbH:

Berücksichtigung unternehmensspezifischer Regelungen zur Leitung der Gesellschafterversammlung (§ 6 Abs. 1), zur Besetzung des Aufsichtsrates (§ 8 Abs. 1 und 6), zur Konkretisierung der Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates (§ 9 Abs. 4 Ziffer 3, 4, 5 und 7), zur Organisation der Geschäftsführung (§ 10) sowie zur Bestellung einer Konzern-Gleichstellungsbeauftragten (§ 12 Abs. 5); darüber hinaus redaktionelle Anpassung des Unternehmensgegenstandes (§ 2 Abs. 2) und der Regelungen zur Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (Streichung ursprünglich § 7 Abs. 2 Ziffer 2 b), § 8 Abs. 4 2. Halbsatz).

SWN Entsorgung GmbH:

Berücksichtigung unternehmensspezifischer Regelungen zur Leitung der Gesellschafterversammlung (§ 6 Abs. 1), zur Besetzung des Aufsichtsrates (§ 8 Abs. 1 und 6), zur Konkretisierung der Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates (§ 9 Abs. 4 Ziffer 3, 4, 5 und 7), zur Organisation der Geschäftsführung (§ 10) sowie zur Bestellung einer Konzern-Gleichstellungsbeauftragten (§ 12 Abs. 5); darüber hinaus redaktionelle Anpassung des Unternehmensgegenstandes (§ 2 Abs. 2) und der Regelungen zur Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (Streichung ursprünglich § 7 Abs. 2 Ziffer 2 b), § 8 Abs. 4 2. Halbsatz).

SWN Stadtwerke Neumünster GmbH:

Berücksichtigung unternehmensspezifischer Regelungen zur Leitung der Gesellschafterversammlung (§ 6 Abs. 1), zur Besetzung des Aufsichtsrates (§ 8 Abs. 1 und 6), zur Konkretisierung und Ergänzung der Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates (§ 9 Abs. 4 Ziffer 3, 4, 5, 7, 8), zur Organisation der Geschäftsführung (§ 10) sowie zur Bestellung einer Konzern-Gleichstellungsbeauftragten (§ 12 Abs. 5); darüber hinaus redaktionelle Anpassung des Unternehmensgegenstandes (§ 2 Abs. 2) und der Regelungen zur Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (Streichung ursprünglich § 7 Abs. 2 Ziffer 2 b), § 8 Abs. 4 2. Halbsatz).

SWN Verkehr GmbH:

Berücksichtigung unternehmensspezifischer Regelungen zur Leitung der Gesellschafterversammlung (§ 6 Abs. 1), zur Besetzung des Aufsichtsrates (§ 8 Abs. 1 und 6), zur Konkretisierung der Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates (§ 9 Abs. 4 Ziffer 3, 4, 5 und 7), zur Organisation der Geschäftsführung (§ 10) sowie zur Bestellung einer Konzern-Gleichstellungsbeauftragten (§ 12 Abs. 5); darüber hinaus redaktionelle und materielle Anpassung des Unternehmensgegenstandes (§ 2 Abs. 2) und der Regelungen zur Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (Streichung ursprünglich § 7 Abs. 2 Ziffer 2 b), § 8 Abs. 4 2. Halbsatz).

Die in den Vertrags-Entwürfen unter § 2 Abs. 1 benannten Unternehmenszwecke wurden erstmals neu definiert, da sich die in den bisher geltenden Gesellschaftsverträgen enthaltenen Regelungen lediglich auf den Gegenstand des Unternehmens bezogen. Entsprechend kommunalrechtlicher Vorgaben sind die Unternehmensgegenstände (§ 2 Abs. 2) und öffentlichen Zwecke (§ 2 Abs. 1) fortan jedoch getrennt voneinander zu definieren.

Eine Gegenüberstellung des M-GV-NMS und der unternehmensspezifisch angepassten Vertrags-Versionen ist der Anlage 15 zu entnehmen. Hierin blau markierte unterstrichene Regelungen wurden im Vergleich zum M-GV-NMS neu hinzugefügt und rot markierte durch gestrichene Regelungen gestrichen / ersetzt. Die unter Antrag 1 beschriebenen unternehmensübergreifenden Abweichungen wurden bereits in den einzelnen Vertrags-Entwürfen berücksichtigt.

### **Antrag 3. und 4.: Neufassungen der Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen mit Geschäftsanteilen von unter 75,0 %**

Aufgrund der gemäß § 53 Abs. 2 GmbHG erforderlichen Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen stehen die Änderungen der Gesellschaftsverträge bei Beteiligungen mit Geschäftsanteilen von unter 75,0 % unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Mitgesellschafter.

Die FEK-Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH und die SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH wurden daher gebeten, zumindest entsprechende Anträge in die Gesellschafterversammlungen der betroffenen Beteiligungen (FEK: FEK-Tex Krankenhaus-Service-Gesellschaft mbH (51,0 %), Pflege- und Servicezentrum Neumünster GmbH (51,0 %), Psychiatrische Tagesklinik Neumünster GmbH (50,0 %)); SWN: BGA Sarlhusen GmbH & Co. KG (23,5 %), Bio-Abfall-Verwertungsgesellschaft mbH (33,3 %), MBA Neumünster GmbH (73,7 %), Neumünster Netz Beteiligungs-GmbH (49,9 %), OpenXS GmbH (10,0 %)) einzubringen, die Gesellschaftsverträge bis zum 30. September 2021 an den M-GV-NMS, mindestens jedoch an die Vorgaben des § 102 Abs. 2 Satz 1 GO anzupassen.

Die durch die o.g. Gesellschaften vorgelegten Entwürfe der geänderten Gesellschaftsverträge stehen unter dem Vorbehalt einer endgültigen Entscheidung der jeweiligen Gesellschafterversammlung und Zustimmung der Mitgesellschafter.

Aufgrund der Ablehnung der Änderungen der Gesellschaftsverträge durch einzelne städtische Beteiligungen wurden durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung auf Antrag der Stadt Neumünster z.T. Ausnahmegenehmigungen nach § 102 Abs. 2 Satz 2 GO erteilt.

Die vorgelegten geänderten Gesellschaftsverträge oder alternativ die kommunalrechtlichen Ausnahmegenehmigungen sind als Anlage 17 bzw. als Anlage 18 beigelegt.

### **Weiteres Verfahren:**

Nach Zustimmung der Ratsversammlung zu den an den M-GV-NMS angepassten Gesellschaftsverträgen der städtischen Beteiligungen werden die Verträge durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss und Eintragung ins Handelsregister in Kraft gesetzt.

Die Fassung der Gesellschafterbeschlüsse zur Änderung der Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen unter notarieller Beurkundung in den Gesellschafterversammlungen erfolgt bei Zustimmung der Ratsversammlung durch alleinige Teilnahme des Oberbürgermeisters oder durch die von ihm Bevollmächtigten, da die von der Stadt Neumünster nach § 104 Abs. 1 GO bestellten Gesellschaftervertreter/innen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die gemeindlichen Interessen wahrzunehmen haben und somit Beschlüsse der Ratsversammlung und/oder des Hauptausschusses zu berücksichtigen sind.

Die Fristvorgabe zur Umsetzung der Reform des Gemeindefinanzrechts und Anpassung der Gesellschaftsverträge nach Maßgabe des § 102 Abs. 2 Satz 1 GO bestand gemäß

§ 102 Abs. 5 GO grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2020. Einem Antrag der Stadt Neumünster auf Genehmigung zur Verlängerung der gesetzlich vorgesehenen Fristsetzung wurde durch die Kommunalaufsicht zugestimmt und der Stadt Neumünster eine Verlängerung der Umsetzungsfrist bis zum 30. September 2021 gewährt.

In Vertretung

Im Auftrage

Carsten Hillgruber  
Erster Stadtrat

Oliver Dörflinger  
Stadtrat

**Anlagen:**

- Muster-Gesellschaftsvertrag der Stadt Neumünster für GmbHs –M-GV-NMS– (Anlage 1)
- Gegenüberstellung des M-GV-NMS in der Fassung vom 8. Februar 2021 und in der Fassung vom 21. Mai 2021 (Anlage 2)
- Neufassung des Gesellschaftsvertrages der
  - FEK-Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH (Anlage 3)
  - Holstenhallen Neumünster GmbH (Anlage 4)
  - Holstenhallen Service GmbH (Anlage 5)
  - SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH (Anlage 6)
  - Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH (Anlage 7)
  - Wohnungsbau GmbH Neumünster (Anlage 8)
  
  - FEK-MED Krankenhaus-Service-Gesellschaft mbH (Anlage 9)
  - MVZ FEK Neumünster GmbH (Anlage 10)
  - SWN Bäder und Freizeit GmbH (Anlage 11)
  - SWN Entsorgung GmbH (Anlage 12)
  - SWN Stadtwerke Neumünster GmbH (Anlage 13)
  - SWN Verkehr GmbH (Anlage 14)
- Gegenüberstellung des M-GV-NMS und der Neufassungen der Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen mit Geschäftsanteilen über 75,0 % (Anlage 15)
- Stellungnahme der Gleichstellungsstelle zum § 12 M-GV-NMS (Anlage 16)
- Neufassung des Gesellschaftsvertrages (Anlage 17) der
  - BGA Sarlhusen GmbH & Co. KG
  - Bio-Abfall-Verwertungsgesellschaft mbH
  - FEK-TEX Krankenhaus-Service-Gesellschaft mbH
  - OpenXS GmbH
  - Pflege- und Servicezentrum Neumünster GmbH
  - Psychiatrische Tagesklinik Neumünster GmbH
- Ausnahmegenehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Anlage 18) für die
  - MBA Neumünster GmbH
  - Neumünster Netz Beteiligungs-GmbH